

### Tit. 6.4.3 RdSchr. 96a

Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG; hier: Durchführung ab 1.1.1996

---

## Tit. 6 – Krankenkassenwahlrechte . . . -> Tit. 6.4 – Krankenkassenwahl

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;  
hier: Durchführung ab 1.1.1996

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 96a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 6.4.3 RdSchr. 96a – Bindungswirkung und Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Nach § 175 Abs. 4 SGB V sollen durch eine mindestens [jetzt] 18-monatige Bindung an die gewählte Krankenkasse verwaltungsaufwendige Kurzzeitmitgliedschaften [richtig] verhindert werden. . . Die Bindungswirkung des § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt im Übrigen auch für Versicherte, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben und deshalb von der zur Meldung verpflichteten Stelle (hier: Künstlersozialkasse) bei einer bestimmten Krankenkasse angemeldet werden. Allerdings gilt die hier gesetzlich bestimmte Bindungswirkung nur für Versicherungspflichtige.

(2) und (3) . . .